

Checkliste – Schulgeld

Vorab:

- ✓ Eine Förderung erfolgt: wenn bei der staatlich anerkannten Schule mit Sitz in Rheinland-Pfalz die Voraussetzungen des § 17a KHG nicht vorliegen und der Träger der Schule ab dem 01.07.2022 kein Schulgeld sowie Anmelde- und Prüfungsgebühren von den Auszubildenden erhebt.
- ✓ Gebühren, die bereits für die zweite Jahreshälfte 2022 erhoben wurden, sind zurück zu erstatten.
- ✓ Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn ein Antrag gestellt wurde.
- ✓ Der Schulträger kann keine Sammelanträge von verschiedenen Schulstandorten stellen. Das heißt der Schulträger kann nur Einzelanträge für jede Schule stellen.

Verfahren 2022:

- Schulgeld für das Kalenderjahr 2022 (01.07.2022 – 31.12.2022) beantragen die Schulträger bis zum 01.07.2022 bei der Bewilligungsbehörde LSJV.
Bitte verwenden Sie dazu das **Formblatt Anlage 1**.

Verfahren 2023:

- Schulgeld für die Kalenderjahre 2023 ff. (01.01. – 31.12.) beantragen die Schulträger jeweils bis zum 1. November des laufenden Kalenderjahres (bis zum 01.11.2022, 01.11.2023).
Bitte verwenden Sie dazu das **Formblatt Anlage 1**.

Allgemein:

- Die Schulträger melden für jeden Schulstandort alle im Zeitraum eingetretenen Änderungen (z. Bsp. frei gewordene Schulplätze, neu besetzte Schulplätze)
 - im Kalenderjahr 2022 jeweils zum 01.08., 01.10., 01.12.
 - im Kalenderjahr 2023 ff. jeweils zum 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10., 01.12.

der Bewilligungsbehörde LSJV.

Bitte verwenden Sie dazu das **Formblatt Anlage 2**.

Verwendungsnachweise:

- Die Schulträger legen der Bewilligungsbehörde LSJV jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres den Verwendungsnachweis vor.
Bitte verwenden sie dazu das **Formblatt Anlage 3**.
- Namenslisten jeder Klasse müssen jedem Antrag beigelegt werden.
- Die Schulträger bewahren die Unterlagen und Belege mindestens fünf Jahre auf und legen diese dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz vor, wenn diese eine Prüfung beim Schulträger vornehmen.